



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. Januar 2025

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 10 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis S. 13
- 11 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 13.11.2024 für die wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der Firma Sunfire Solingen GmbH in Solingen S. 14
- 12 Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Entfall des Erörterungstermins im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der TRIMET Aluminium SE S. 16

- 13 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 16
- #### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
- Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 17
- 14 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See S. 18
- 15 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3611453501 S. 18

Beilage zu Ziffer 10: Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 10 **Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis**

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 06. Januar 2025

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S.621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, die nachstehend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis

Viersen und der Stadt Nettetal über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis bekannt.

i.A. Gaby Sablofski

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis

Ihr Bericht vom 23.12.2024, Nachreichung vom 03.01.2025

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis werden hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarungen wie auch meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich in Kürze veranlassen. Das Amtsblatt kann dann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2025> aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Gaby Sablofski

-siehe Beilage zu Ziffer 10-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 13

11 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 13.11.2024 für die wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der Firma Sunfire Solingen GmbH in Solingen

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0368614-0001-G16-0035/23

Düsseldorf, den 07. Januar 2025

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 13.11.2024 für die wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der Firma Sunfire Solingen GmbH in Solingen

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Sunfire Solingen GmbH, Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen mit Datum vom 13.11.2024 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Sunfire Solingen GmbH in Solingen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur
Oberflächenbehandlung
am Standort
Sunfire Solingen GmbH,
Höhscheider Weg 25, 42699 Solingen,
Gemarkung Höhscheid, Flur 1, Flurstück 141**

erteilt.

Anlagenkapazität:
Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 336 m³

Betriebszeiten:
7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Errichtung und Betrieb eines Galvanoautomaten mit einem Wirkbadvolumen von 154 m³
- 2) Aufhebung der Nebenbestimmungen 3.4 bis 3.5 des Bescheids vom 19.09.2019 mit dem Aktenzeichen 53.03-03-0368614-0001-G16,8a-0077/18.

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheides endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG Az. 53.03-0368614-0001-G16-0035/23 vom 08.11.2023. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v.g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz** – (LWG NRW die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage)

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen
- und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Luftverunreinigungen und Immissionen durch Lärm sowie zur Überwachung von Luftschadstoffen.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **20.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Klingenstein Solingen, Stadtdienst Natur und Umwelt, 2. Etage Raum 245, Bonner Str. 100, 42697 Solingen

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern

bei der Bezirksregierung Düsseldorf:

Frau Möller, E-Mail: annalena.moeller@brd.nrw.de, Telefon-Nr.: 0211 / 475-3043.

Bei der Klingenstein Solingen, Stadtdienst Natur und Umwelt

Herr Bergmann, E-Mail: m.bergmann@solingen.de, Telefon: 0212 / 290-6559 oder Frau Yasar, E-Mail: s.yasar@solingen.de, Telefon: 0212 / 290-6557.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 14

12 Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Entfall des Erörterungstermins im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der TRI-MET Aluminium SE

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0382786-0140-64-0050/24

Düsseldorf, den 07. Januar 2025

Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Entfall des Erörterungstermins im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der TRI-MET Aluminium SE

Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der SOW-Gießanlage am Standort an der Schleusenstr. 11 in 46562 Voerde durch das direkte Abgießen von Heißmetall über eine SOW-Gießanlage in der Flüssigmetallversandhalle

Mit Datum vom 31.10.2024 wurde das Vorhaben nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 04.11.2024 bis einschließlich 03.12.2024 lagen die Unterlagen digital zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit aus. Mit Ablauf des 03.01.2025 endete die Einwendungsfrist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Der am 04.02.2025 um 10:00 Uhr vorgesehene Erörterungstermin im Trimet Alu-Kapal Haus, Am Schied 18 in 46562 Voerde findet nicht statt.

Die Entscheidung beruht auf §16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV, da im Rahmen des Verfahrens keine Einwendungen erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Michaela Lein

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 16

13 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0030-A15-0230/24

Düsseldorf, den 08. Januar 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Veredelungsbetriebe durch Integration der zukünftigen

Reaktionsanlage 537.32 und zukünftigen Raffinationsanlage 537.66 in die Rohstoffversorgung und den Produkttransfer über die Tanklager T50 und T51

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung fettchemischer Derivate (Veredelungsbetriebe). Die Genehmigungsbefähigung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage „Veredelungsbetriebe“ werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Integration der zukünftigen Reaktionsanlage 537.32 und zukünftigen Raffinationsanlage 537.66 in die Rohstoffversorgung und den Produkttransfer über die Tanklager T50 und T51.

Mittels dieser Anzeige erfolgt insbesondere die Errichtung und der Betrieb eines neuen Verteilers im Produktionsgebäude K01 mit Herstellung der Rohstoffversorgung über bereits bestehende Verteiler, der Umbau eines bestehenden Verteilers inkl. neuer Rohrleitungen zu den Rohproduktanken in Tanklager T50 und T51, die Errichtung und der Betrieb einer neuen Rohrleitung zwischen Tanklager T51 und T50 sowie einer neuen Rohrleitung (Pipeline) von Tanklager T50 in Richtung Gebäude D11, der Wegfall einer Pumpe, durch Ersatz zweier neuer Pumpen im Tanklager T50, sowie logistische Rohrleitungsanpassungen innerhalb von Tanklager T50 infolge des Pumpentausches. Es wird immer nur eine der beiden o.a. anzeigegegenständlichen Pumpen betrieben. Sie können nicht gleichzeitig betrieben werden, weil immer nur ein Produkt zur/über die anzeigegegenständliche Rohrleitung (Pipeline) transferiert werden kann.

Insbesondere bleibt festzuhalten, dass gutachterlich bestätigt (s. auch nachfolgend) keine Änderungen der Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Störfällen in der von dieser Anzeige betroffenen BImSchG-Anlage erforderlich sind.

Mittels dieser Anzeige werden weder neue Stoffe eingeführt, noch genehmigte Produktionsverfahren

geändert. Eine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität ist ebenfalls nicht mit dieser Anzeige verbunden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitsrechtliche Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. DdF 2025 S. 16

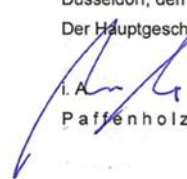
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfahren gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungs-verfahrensgesetz für NRW Hier: Wiederruf Ihrer Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung) vom 26. August 2021, Aktenzeichen 34 MK, an[aufgrund DSGVO gelöscht], letzte bekannte Anschrift: [Aufgrund DSGVO gelöscht], gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.12 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 29. November 2024
Der Hauptgeschäftsführer

Paffenholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 17

14 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See hat am 21.06.2023 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Die Verbandsversammlung stellt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wbolup GmbH & Co.KG geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2022 gem. § 6 Abs. 2, S4 der Verbandssatzung fest.
 - b) Das Jahresergebnis beträgt -202.825,49 € und reduziert die Rücklagen entsprechend.
 - c) Die Verbandsversammlung erteilt der ehemaligen Verbandsvorsteherin und dem neuen Verbandsvorsteher gemäß § 6 Abs. 2, S4 der Verbandssatzung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022.

Die Bilanz des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See schließt zum 31.12.2022 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	11.481.219,60 €
2. Umlaufvermögen	297.557,01 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10.079,38 €
Bilanzsumme Aktiva	11.788.855,99 €
Passiva	
1. Verbandsvermögen	9.453.730,11 €
2. Sonderposten	718.023,46 €
3. Rückstellungen	896.372,34 €
4. Verbindlichkeiten	711.298,01 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	9.432,07 €
Bilanzsumme Passiva	11.788.855,99 €

Die Ergebnisrechnung 2022 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	2.682.352,12 €
2. Ordentliche Aufwendungen	3.697.735,24 €
3 Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit	- 1.015.383,12 €
4. Umlagen der Verbandsmitglieder	855.000,00 €
5. Finanzergebnis	- 25.810,57 €
6. Ordentliches Ergebnis	- 186.193,69 €
7. Steuern von Einkommen und Ertrag	16.631,80 €
Jahresergebnis	- 202.825,49 €

2. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß §18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S.490) i.V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S.490), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 14.08.2023 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Peter von Rappard
Geschäftsführer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 18

15 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3611453501

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3611453501 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 03. Januar 2025

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 18



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de